

# **Satzung vom 27.10.2021 zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Wald vom 24.09.1996**

Der Gemeinderat der Gemeinde Wald hat auf Grund von § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg am 26.10.2021 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **§ 5 Steuersatz erhält folgende Fassung:**

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 90,00 Euro, für einen sogenannten Kampfhund 900,00 €. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

(2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Absatz 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 180 Euro, für sogenannten Kampfhunde jeweils 1.500,00 €. Hierbei bleiben nach § 6 steuerfreie Hunde außer Betracht.

(3) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs.1 beträgt das Zweifache des Steuersatzes nach Abs.1. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.

(4) Sogenannte Kampfhunde im Sinne von Absatz 1 sind solche Hunde,

- a) die auf Angriffslust oder Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen zum Schutzhund oder einer Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben,
- b) die sich nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes als bissig erwiesen haben,
- c) die in gefahrbedrohender Weise einen Menschen angesprungen haben,
- d) die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.

Sogenannte Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere American Staffordshire Terrier, Pitbull Terrier, Bullmastiff, Bullterrier, Dogo Argentino, Dogue de Bordeaux, Fila Brasileiro, Mastiff, Mastin Espanol, Mastino Napolitano, Staffordshire Bullterrier und Tosa Inu

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2022 in Kraft.

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Wald geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt: Wald, den 27.10.2021

Grüner, Bürgermeister